

teampool personal service gmbh

Allgemeine Geschäftsbedingungen für eine faire Geschäftsbeziehung

- 1. ALLGEMEINES** Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil unserer Verträge. Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Sämtlichen anderslautenden Bedingungen des Beschäftigers werden hiermit ausdrücklich widersprochen und verpflichten den Überlasser auch dann nicht, wenn er nicht nochmals vor Vertragsabschluss diesen widerspricht. Die vom Beschäftiger bestellten Angebote sind freibleibend und gelten eine Woche ab Ausstellungsdatum. Die Berechnung der anfallenden Arbeitsstunden erfolgt zum vereinbarten Normalstundensatz, mit den dazugehörigen Überstundenzuschlägen, wie sie in der Bestellung schriftlich festgelegt sind (zuzüglich Mehrwertsteuer). Bei KV-Erhöhungen wird der Stundensatz um die KV-Erhöhung angehoben. Stichtag ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit der KV-Erhöhung. Für Überstunden werden die in der Auftragsbestätigung angeführten Zuschläge verrechnet. Sonstige Zulagen (z. B. Schmutz-, Höhen-, Hitzezulagen, etc.) werden mit einem Zuschlag von 90 % verrechnet, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Inhalt einer unterfertigten Auftragsbestätigung gilt auch für etwaige Vor- bzw. Folgeaufträge.
- 2. ARBEITSBESTÄTIGUNG, ARBEITSZEIT** Die überlassenen Arbeitskräfte der teampool personal service gmbh legen dem Beschäftiger eine Arbeitsbestätigung vor, die den Mitarbeitern für die tatsächlich gearbeiteten Stunden mit Stempel und Unterschrift bestätigt und wöchentlich auszuhändigen sind. Die wöchentliche Normalarbeitszeit ist durch den jeweiligen Beschäftiger Kollektivvertrag geregelt.
- 3. EINSATZDAUER** Die Mindesteinsatzdauer beträgt generell eine Woche. Der in der Bestellung oder Verlängerung genannte Termin ist der letzte Arbeitstag im Betrieb bzw. auf der Baustelle. Sofern keine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Rückstellfrist (schriftlich) für Arbeiter generell eine Woche, ab drei Monate zwei Wochen, für Angestellte generell sechs Wochen, ab drei Jahre zwei Monate.
- 4. HAFTUNG, HAFTPFLICHT** Der von teampool personal service gmbh in den Betrieb des Beschäftigers entsandte Arbeitnehmer steht unter der Leitung, Aufsicht und Arbeitsanweisung des Beschäftigers. Im Hinblick auf diese Tatsache haftet der Überlasser nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer während seiner Tätigkeit beim Beschäftiger oder Dritten verursachen sollte. Sollten aufgrund einer Nichtbeachtung der vorgenannten Bestimmungen Unfälle bzw. Schäden auftreten, so haftet der Beschäftiger hierfür. Eine Freistellung des Überlassers durch den Beschäftiger in Zusammenhang mit Ansprüchen, die durch dritte Personen in Verbindung mit der Ausführung der von unserem Arbeitnehmer durchgeführten Arbeiten gilt als ausdrücklich vereinbart, das gleiche gilt für Produktionsausfall, Gewinnentgang, Pönale oder sonstigen Schäden. Zwischen dem Arbeitnehmer und dem Beschäftiger besteht kein Arbeitsverhältnis. In diesem Zusammenhang ist der Beschäftiger nicht berechtigt, mit den zur Verfügung gestellten Arbeitskräften des Überlassers Vereinbarungen zu treffen; diese werden vom Überlasser nicht anerkannt. Die Haftung des Überlassers ist auf das von der Rechtsprechung definierte Auswahlverschulden beschränkt.
- 5. ABWERBEN VON ÜBERLASSENEN ARBEITSKRÄFTEN** Der Beschäftiger verpflichtet sich, während der Dauer der Überlassung das Personal des Überlassers weder während noch nach der Beendigung des Auftrages (auf die Dauer von sechs Monaten) als Arbeitnehmer, auch aushilfsweise, einzustellen.
- 6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN** Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich, soweit nicht anderes vereinbart. Basis sind die bestätigten Arbeitsnachweise. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen netto nach Rechnungserhalt fällig. Die Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche sind dem Beschäftiger nicht gestattet. Schecks werden angenommen. Der Überlasser ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Beschäftigers übliche Verzugszinsen zu verrechnen. Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Beschäftigers oder Zahlungsverzug, ist der Überlasser ebenfalls berechtigt, Bankgarantien oder Sicherungsleistung wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen und die Erfüllung bis zum Erhalt der Bankgarantien oder Sicherungsleistung zu verweigern. Kommt der Beschäftiger dem Verlangen nach einer Bankgarantie oder Sicherungsleistung nicht binnen einer Frist von fünf Tagen nach, so ist der Überlasser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Überlasser ist auch berechtigt, eine erhaltene Bankgarantie jederzeit ab Fälligkeit einer offenen Rechnung geltend zu machen. Bei Insolvenzgefahr (z. B. KSV-Rating) bzw. Insolvenz ist der Überlasser berechtigt sofort ohne Frist vom Vertrag zurückzutreten.
- 7. INFORMATION, ARBEITSVERHINDERUNG** Sollten die überlassenen Arbeitskräfte aus Gründen, die nicht im Machtbereich der teampool personal service gmbh liegen, nicht zur Arbeit erscheinen können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. teampool personal service gmbh ist berechtigt, so rasch als möglich Ersatz zu stellen. Eine Information der überlassenen Arbeitskräfte über Preis- und Kostenvereinbarung zwischen teampool personal service gmbh und dem Beschäftiger ist nicht gestattet.
- 8. ARBEITGEBERPFLICHTEN (BESCHÄFTIGER)** Für die Dauer der Überlassung gilt der Beschäftiger als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften (§§ 5, 6 und 6a AÜG). Für diese Zeit obliegen die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers dem Beschäftiger. Der Beschäftiger ist verpflichtet den Arbeitnehmer anzuhalten, diese Bestimmungen ebenfalls zu beachten (ASchG § 9). Zuwiderhandeln dieses Vertragspunktes beendet unverzüglich die Überlassung. Sollten sich aufgrund von Nichtverwendung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorrichtungen Unfälle ereignen die der Beschäftiger zu verantworten hat, behalten wir uns vor, den für teampool personal service gmbh entstehenden Schaden in Rechnung zu stellen. Der Beschäftiger ist verpflichtet die wesentlichen Umstände lt. AÜG § 12a dem Überlasser schriftlich bekannt zu geben, dazu zählen auch Betriebsvereinbarungen udgl. Diese müssen im Sinne des LSDG auch auf ihre Richtigkeit geprüft sein. Für Vereinbarungen, die Strafen im Sinne des LSDG nach sich ziehen, haftet in vollem Umfang der Beschäftiger.
- 9. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGSORT** Für alle sich mittelbar und unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Salzburg als vereinbart. Der Überlasser kann jedoch auch ein anderes, für den Beschäftiger zuständiges Gericht anrufen. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Salzburg auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgte.
- 10. SONSTIGES** Die Zustimmung zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich erteilt. Durch höhere Gewalt verursachte Nichterfüllung des Vertrages durch den Überlasser gilt als akzeptiert. Die kompensationsweise Geltendmachung von Gegenforderungen des Beschäftigers aller Art ist ausgeschlossen.
- 11. BESONDERE BEDINGUNGEN** Sollte einer der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, durch gemeinsame Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Vertrages und der zu ersetzenden und der notleidenden Bestimmung am ehesten entspricht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für eine faire Geschäftsbeziehung

1. ALLGEMEINES Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil unserer Verträge. Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Sämtlichen anderslautenden Bedingungen des Beschäftigers werden hiermit ausdrücklich widersprochen und verpflichten den Überlasser auch dann nicht, wenn er nicht nochmals vor Vertragsabschluss diesen widerspricht. Die vom Beschäftiger bestellten Angebote sind freibleibend und gelten zwei Wochen ab Ausstellungsdatum. Die Berechnung der anfallenden Produktionsstunden erfolgt zum vereinbarten Normalstundensatz, mit den dazugehörigen Überstundenzuschlägen, wie sie in der Bestellung schriftlich festgelegt sind (zuzüglich Mehrwertsteuer). Bei KV-Erhöhungen wird der Stundensatz um den durchschnittlichen KV-Erhöungsprozentsatz angehoben. Stichtag ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit der KV-Erhöung. Für Überstunden werden die in der Auftragsbestätigung angeführten Zuschläge verrechnet. Der Inhalt einer unterfertigten Auftragsbestätigung gilt auch für etwaige Vor- bzw. Folgeaufträge.

2. ARBEITSBESTÄTIGUNG, ARBEITSZEIT Der überlassene Mitarbeiter der teampool engineering gmbh legt dem Beschäftiger einen Stundenbericht vor, der die tatsächlich geleisteten Stunden unterzeichnet und monatlich auszuhändigen ist. Die wöchentliche Normalarbeitszeit ist durch den jeweiligen Beschäftiger KV geregelt. Reisezeiten werden als Arbeitszeit verrechnet. Fallen Ersatzruhezeiten gem. ARG an, werden diese als Arbeitszeit verrechnet.

3. HAFTUNG, HAFTPFLICHT Der von teampool engineering gmbh in den Betrieb des Beschäftigers entsandte Mitarbeiter steht unter der Leitung, Aufsicht und Arbeitsanweisung des Beschäftigers. Im Hinblick auf diese Tatsache haftet der Überlasser nicht für Schäden, die der Mitarbeiter während seiner Tätigkeit beim Beschäftiger oder Dritten verursachen sollte. Sollten aufgrund einer Nichtbeachtung der vorgenannten Bestimmungen Unfälle bzw. Schäden auftreten, so haftet der Beschäftiger hierfür. Eine Freistellung des Überlassers durch den Beschäftiger in Zusammenhang mit Ansprüchen, die durch dritte Personen in Verbindung mit der Ausführung der von teampool-Mitarbeitern durchgeführten Arbeiten gilt als ausdrücklich vereinbart, das Gleiche gilt für Produktionsausfall, Gewinnentgang, Pönale oder sonstigen Schäden. Zwischen dem Arbeitnehmer und dem Beschäftiger besteht kein Arbeitsverhältnis. In diesem Zusammenhang ist der Beschäftiger nicht berechtigt, mit dem zur Verfügung gestellten Mitarbeiter des Überlassers Vereinbarungen zu treffen; diese werden vom Überlasser nicht anerkannt. Die Haftung des Überlassers ist auf das von der Rechtsprechung definierte Auswahlverschulden beschränkt.

4. ABWERBEN VON ÜBERLASSENEN MITARBEITERN Der Beschäftiger verpflichtet sich, während der Dauer der Überlassung das Personal des Überlassers weder während noch nach der Beendigung des Auftrages, auf die Dauer von zwölf Monaten ab Beschäftigungsbeginn, als Arbeitnehmer einzustellen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN Die Rechnungslegung erfolgt monatlich, soweit nicht anderes vereinbart. Basis sind die bestätigten Stundenberichte. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto nach Rechnungserhalt fällig. Die Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche sind dem Beschäftiger nicht gestattet. Schecks werden angenommen. Der Überlasser ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Beschäftigers übliche Verzugszinsen zu verrechnen. Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Beschäftigers oder Zahlungsverzug, ist der Überlasser ebenfalls berechtigt, Bankgarantien oder Sicherungsleistung wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen und die Erfüllung bis zum Erhalt der Bankgarantien oder Sicherungsleistung zu verweigern. Kommt der Beschäftiger dem Verlangen nach einer Bankgarantie oder Sicherungsleistung nicht binnen einer Frist von fünf Tagen nach, so ist der Überlasser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Überlasser ist auch berechtigt, eine erhaltene Bankgarantie jederzeit ab Fälligkeit einer offenen Rechnung geltend zu machen. Bei Insolvenzgefahr (z. B. KSV-Rating) bzw. Insolvenz ist der Überlasser berechtigt sofort ohne Frist vom Vertrag zurückzutreten.

6. INFORMATION, ARBEITSVERHINDERUNG Sollte der überlassene Mitarbeiter aus Gründen, die nicht im Machtbereich der teampool engineering gmbh liegen, nicht zur Arbeit erscheinen, können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. teampool engineering gmbh ist berechtigt, so rasch als möglich Ersatz zu stellen. Eine Information an den überlassenen Mitarbeiter über Preis- und Kostenvereinbarung zwischen teampool engineering gmbh und dem Beschäftiger ist nicht gestattet.

7. ARBEITGEBERPFLICHTEN (BESCHÄFTIGER) Für die Dauer der Überlassung gilt der Beschäftiger als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften (§§ 5, 6 und 6a AÜG). Für diese Zeit obliegen die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers dem Beschäftiger. Der Beschäftiger ist verpflichtet den Mitarbeiter anzuhalten, diese Bestimmungen ebenfalls zu beachten (ASchG § 9). Zuwiderhandeln dieses Vertragspunktes beendet unverzüglich die Überlassung. Sollten sich aufgrund von Nichtverwendung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorrichtungen Unfälle ereignen die der Beschäftiger zu verantworten hat, behalten wir uns vor, den für teampool engineering gmbh entstehenden Schaden in Rechnung zu stellen. Der Beschäftiger ist verpflichtet die wesentlichen Umstände lt. AÜG § 12a dem Überlasser schriftlich bekannt zu geben, dazu zählen auch Betriebsvereinbarungen udgl. Diese müssen im Sinne des LSDG auch auf ihre Richtigkeit geprüft sein. Für Vereinbarungen, die Strafen im Sinne des LSDG nach sich ziehen, haftet in vollem Umfang der Beschäftiger.

8. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGSORT Für alle sich mittelbar und unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Salzburg als vereinbart. Der Überlasser kann jedoch auch ein anderes, für den Beschäftiger zuständiges Gericht anrufen. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Salzburg auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgte.

9. SONSTIGES Die Zustimmung zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich erteilt. Durch höhere Gewalt verursachte Nichterfüllung des Vertrages durch den Überlasser gilt als akzeptiert. Die kompensationsweise Geltendmachung von Gegenforderungen des Beschäftigers aller Art ist ausgeschlossen.

10. BESONDERE BEDINGUNGEN Sollte einer der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, durch gemeinsame Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Vertrages und der zu ersetzenden und der notleidenden Bestimmung am ehesten entspricht.